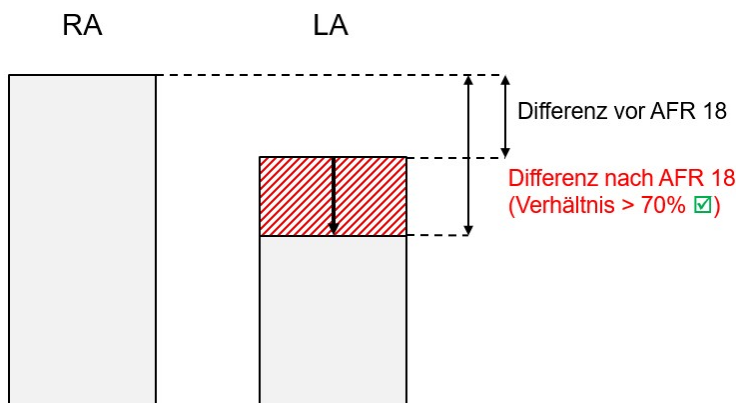
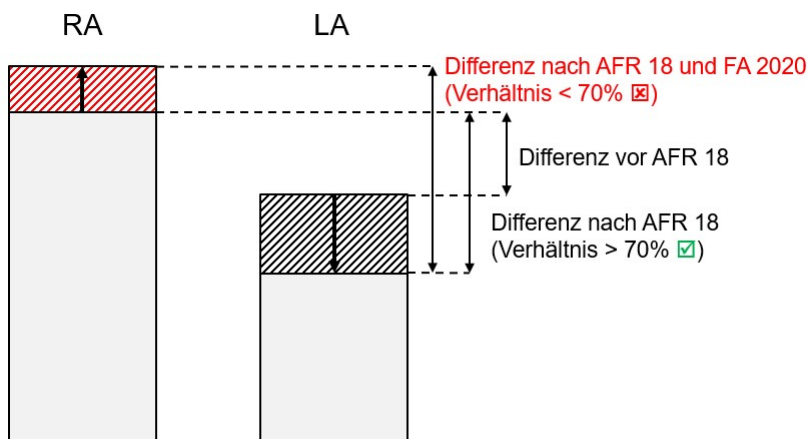


- Wegen dem paritätischen Bildungskostenteiler wird der Bildungslastenausgleich um 10 Millionen Franken reduziert (entspricht rund 40 Prozent).

Der Umfang des Lastenausgleichs nimmt durch die beiden genannten Massnahmen ab. Das Verhältnis zwischen Ressourcenausgleich (RA) und Lastenausgleich (LA) wird kleiner (siehe Grafik). Es entspricht aber noch immer der gesetzlich geforderten Bandbreite. Eine Anpassung der Vorgabe drängte sich daher beim Verfassen der Botschaft nicht auf. Stattdessen sollte die Situation beobachtet werden und im Wirkungsbericht 2024 Massnahmen allenfalls vorgeschlagen werden.



Nach der ersten Beratung im Kantonsrat haben wir begonnen, den Finanzausgleich 2020 zu berechnen. Die neuen Berechnungen für den Finanzausgleich 2020 zeigen nun, dass das Volumen des Ressourcenausgleichs wegen der unterdurchschnittlichen Ressourcenentwicklung einer sehr grossen, finanzschwachen Gemeinde ansteigen wird. Wenn gleichzeitig die Massnahmen der AFR18 umgesetzt werden, liegt das Verhältnis zwischen Ressourcenausgleich (RA) und dem Lastenausgleich (LA) ausserhalb der Vorgabe (siehe Grafik). Die Vorgabe soll deshalb angepasst werden.



Der Regierungsrat erhält durch diese Vorgabe keine zusätzlichen Kompetenzen, den Lastenausgleich zu kürzen, da er nach dem Jahr 2020 die Mittel für den Lastenausgleich gemäss Gesetz real nicht senken darf.

Bisherige Praxis

Der Gesetzgeber hat mit der vorgegebenen Bandbreite die ungefähre Gewichtung von Ressourcen- und Lastenausgleich vorgegeben. Diese Gewichtung wurde in der Vergangenheit in den Jahren 2009 (B 184 vom 13. März 2017) und 2013 (B 5 vom 17. Mai 2011) schon zwei Mal angepasst, als die Dotierung des Lastenausgleichs im politischen Prozess geändert wurde. Das vorgeschlagene Vorgehen entspricht somit der bisherigen Praxis.